

Glen Aggeler & Max Slongo, Mitglieder des Kantonsrates, Eggweg 10a & Steinrieselnstrasse 61, 9100 Herisau
Kantonskanzlei des Kantons AR
Büro des Kantonsrates
Regierungsgebäude
9100 Herisau

Herisau, 7. Oktober 2025

Parlamentarischer Vorstoss

Sehr geehrter Herr Landammann,
sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Gestützt auf das Kantonsratsgesetz, Art. 61 reiche ich gerne nachfolgende schriftliche Anfrage ein:

Schriftliche Anfrage: Wirtschaftspolizeiliche Bewilligungen im Gastgewerbe

Das Gesetz über das Gastgewerbe (bGS 955.11) aus dem Jahr 1999 regelt im Wesentlichen die Bestimmungen, welche im Kanton Appenzell Ausserrhoden für Personen gelten, welche einen Gastronomiebetrieb führen. In Art. 1-6 wird ausgeführt, welche Bedingungen für den entgeltlichen Ausschank von alkoholhaltigen Getränken erfüllt sein müssen, um eine wirtschaftspolizeiliche Bewilligung dafür zu erhalten.

Wir erfahren immer wieder von Schwierigkeiten im Umgang mit den doch sehr liberalen Regelungen.

Gerne richten wir folgende Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Wie viele Bewilligungen wurden im Zeitraum von 2016 bis 2024 jeweils behandelt, neu ausgestellt und entzogen? Wie viele davon betrafen eigentliche klassische Gastronomiebetriebe und wie viele reine Veranstaltungen?*
- 2. Warum werden im Kanton Appenzell Ausserrhoden in Abweichung von anderen Kantonen Bewilligungen ohne Fachkenntnisse erteilt?*
- 3. Könnte sich der Regierungsrat vorstellen, die Fachkenntnisse wieder als Kriterium für eine Bewilligung aufzunehmen? Bspw. eine Ausbildungspflicht über Gesetzeskenntnisse, Rechte/Pflichten, minimale Hygieneausbildung, Arbeitsrecht, etc.*
- 4. Warum werden Bewilligungen generell unbefristet ausgestellt? Könnte man sich vorstellen, bei Betrieben, wo seitens der Gemeinden Vorbehalte gemeldet werden, befristete Bewilligungen auszustellen?*
- 5. Wer kein Alkohol ausschenkt, benötigt keine Bewilligung für das Betreiben von Gastbetrieben. Warum wird dies so liberal gehandhabt? Könnte sich der Regierungsrat auch hier vorstellen, Fachkenntnisse wie bspw. minimale Hygieneausbildung oder zur Lebensmittelkette einzufordern.*

6. *Das Gesetz sieht vor, dass vor dem Entzug eine schriftliche Verwarnung ergeht. Wie viele Verwarnungen wurden im Zeitraum von 2016 bis 2024 durch das zuständige Amt ausgestellt?*
7. *Bei Entzug einer Bewilligung: Aus welchen Gründen erfolgte der Entzug der wirtschaftspolizeilichen Bewilligungen?*
8. *Was bedeutet der Entzug der Bewilligung in der Praxis? Welche gastgewerblichen Tätigkeiten kann der Betreiber oder die Betreiberin dennoch ausführen?*
9. *Wie kann der Entzug der wirtschaftspolizeilichen Bewilligung kontrolliert werden? Eine Weiterführung des Betriebes ohne Alkohol wäre ja relativ einfach möglich.*
10. *Wie beurteilt der Regierungsrat den aktuellen Prozess zum Erhalt einer wirtschaftspolizeilichen Bewilligung für involvierte Amtsstellen und Behörden?*
11. *Wie beurteilt der Regierungsrat den Vollzug von Massnahmen bei Zuwiderhandeln gegen die wirtschaftspolizeilichen Vorschriften?*
12. *Ruhe und Ordnung: Wie viele Interventionen bei Gastrobetrieben gab es durch das zuständige Amt infolge von Lärmklagen und Beschwerden von Dritten in den Jahren 2021 bis 2024? Wie ist das Verhältnis zwischen Gastrobetrieben und Veranstaltungen.*
13. *Wie beurteilt der Regierungsrat die Schnittstellen zur Gemeinde sowie Polizei? Wie könnten die Schnittstellen optimiert werden?*

Für Ihre Auskünfte bedanken wir uns im Voraus.

Gezeichnet



Glen Aggeler
Kantonsrat



Max Slongo
Kantonsrat